



KANTON
URI

Fr. 2.10

AMTSBLATT

FREITAG, 3. JULI 2026

NR. 27

SEITEN 809–856



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



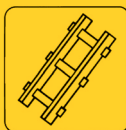
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 809 Aus den Verhandlungen des Landrats

Direktionen

Baudirektion

- 811 Medienmitteilung
Volkswirtschaftsdirektion
812 Ausländer- und Migrationsrecht / Rechtliches Gehör Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri

- 812 Aus den Verhandlungen des Korporationsrates Uri

- 814 **Eigentumsübertragungen**

- 818 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 822 Bauplanaufgaben

Verkehrsbeschränkungen

- 825 Signalisation

Offene Stellen

- 825 Justizdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

- Landgerichtspräsidium Uri*
827 Aufruf

Schuldbetreibung und Konkurs

- 827 Einstellung des Konkursverfahrens
828 Kollokationsplan und Inventar

Rechtsauskunft

- 829 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 830 Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG); Änderung
841 Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV); Änderung
843 Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1863 Ex. (WEMF 2025)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6 % MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6 % MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: inserter@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1 % MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1 % MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1 % MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

848 Kantonales Landwirtschafts-
reglement (KLWR); Änderung

855 Reglement über die
Berufsvorbereitungsschule;
Änderung

Korporationen

Korporation Uri

856 Verordnung für den
Korporationsrat Uri; Änderung

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 24. Juni 2026 in Altdorf

Vorsitz:

Bis zur Wahl des Landratspräsidiums: Landratspräsident Ruedi Cathry, Schattdorf

Nach der Wahl des Landratspräsidiums: Landratspräsident Pascal Arnold, Flüelen

1. Vereidigung
 - 1.1 Tino Baumann, Bürglen, schwört als neues Mitglied des Landrats den Eid.
2. Personelle Wechsel bei landrätlichen Kommissionen
 - Carmen Epp, Erstfeld, wird in die Staatspolitische Kommission gewählt (bisher Volkswirtschaftskommission).
 - Tino Baumann, Bürglen, wird in die Volkswirtschaftskommission gewählt.
3. Bestellung der Ratsleitung
 - 3.1 Die Ratsleitung für das Amtsjahr 2026/27 wird wie folgt bestellt:

Landratspräsident:	Pascal Arnold, Flüelen	SVP
Landratsvizpräsident:	Ruedi Wyrsh, Flüelen	Die Mitte
1. Stimmenzähler:	Nino Arnold, Altdorf	SP (Fraktion SP/Grüne)
2. Stimmenzähler:	Hans Aschwanden, Seelisberg	FDP
4. Wahlen
 - 4.1 Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen des Landrats werden für die kommenden zwei Jahre wie folgt gewählt:
 - a) Staatspolitische Kommission

Präsidium:	Bruno Arnold, Seedorf	parteilos (Fraktion Die Mitte)
Vizepräsidium:	Theophil Zurfluh, Sisikon	FDP
 - b) Finanzkommission

Präsidium:	Anita Zurfluh, Attinghausen	Die Mitte
Vizepräsidium:	Christian Schuler, Erstfeld	SVP
 - c) Baukommission

Präsidium:	Tobias Gisler, Bürglen	Die Mitte
Vizepräsidium:	Marcel Bachmann, Silenen	FDP
 - d) Bildungs- und Kulturkommission

Präsidium:	Cornelia Gamma, Schattdorf	FDP
Vizepräsidium:	Fabio Affentranger, Altdorf	SVP

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|----------------------------------|
| e) | Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission | | |
| | Präsidium: | Claudia Brunner, Altdorf | SVP |
| | Vizepräsidium: | Oliver Gisler, Altdorf | Die Mitte |
| f) | Justizkommission | | |
| | Präsidium: | Andreas Gisler, Seedorf | Die Mitte |
| | Vizepräsidium: | Urs Kieliger, Erstfeld | parteilos
(Fraktion SP/Grüne) |
| g) | Sicherheitskommission | | |
| | Präsidium: | Ruedi Wyrsh, Flüelen | Die Mitte |
| | Vizepräsidium: | Pascal Arnold, Flüelen | SVP |
| h) | Volkswirtschaftskommission | | |
| | Präsidium: | Hans Aschwanden, Seelisberg | FDP |
| | Vizepräsidium: | Elias Epp, Silenen | Die Mitte |
5. Sachgeschäfte
- 5.1 Die Teilrevision des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte ([WAVG], inklusive Änderung des Gemeindegesetzes [GEG] und Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates [Proporzgesetz]) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 5.2 Die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) wird beschlossen.
6. Parlamentarische Vorstösse
- 6.1 Zur Beratung
- Motion Flavio Gisler, Schattdorf, für eine Revision der Richterwahlen im Kanton Uri. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Motion Andreas Bilger, Seedorf, für eine Revision der Richterwahlen im Kanton Uri (Systemwechsel). Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Motion Bruno Arnold, Seedorf, zur Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz [KDSG]). Die Motion wird erheblich erklärt.
- 6.2 Neue parlamentarische Vorstösse
- Interpellation Miriam Christen, Bürglen, zur Besetzung öffentlicher Ämter im Kanton Uri
 - Interpellation Julia Gisler, Schattdorf, zur Umsetzung Nationale Kampagne gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt
 - Interpellation Mario Baumann, Wassen, zur Überbrückungsrente bei vorzeitigem Altersrücktritt des kantonalen Personals
 - Parlamentarische Empfehlung Martina Wüthrich, Bürglen, zu Inventar und Umsetzung Schutzmassnahmen von Gebäudebrütern
- Diese Vorstösse gehen zur Beantwortung an den Regierungsrat.

7. Fragestunde

Es werden fünf Fragen gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 29. Juni 2026

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Trottoirs und Ausfahrten

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz dürfen durch Bepflanzungen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden (Art. 83 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri; RB 40.1111).

Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden müssen Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen und Trottoirs während des ganzen Jahres so geschnitten sein, dass die Übersicht auf Strassen und Trottoirs sowie die Einsicht von Bushaltestellen nicht beeinträchtigt wird. Während der Vegetationszeit müssen Hecken oftmals mehrmals im Jahr geschnitten werden. Verantwortlich dafür sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Zu beachten sind:

1. Ausfahrten, Strasseneinmündungen und Bushaltestellen

Im Sichtbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen sowie von Bushaltestellen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 60 cm ab Strasse erreichen.

2. Lebhecken, Sträucher und Pflanzen entlang von Strassen

Lebhecken, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht in die Strasse oder das Trottoir hineinragen.

3. Bäume entlang von Strassen, Wegen und Trottoirs

Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strasse auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m zu stutzen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine allfällige Strassen- oder Trottoirbeleuchtung, Strassenverkehrssignale

und Verkehrsspiegel durch Bäume und Sträucher in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Die Baudirektion bittet alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung besorgt zu sein, und dankt ihnen für ihren Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

Altdorf, 3. Juli 2026

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländer- und Migrationsrecht / Rechtliches Gehör Abteilung Migration

Eröffnung eines Rechtlichen Gehörs

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Khyzhniak Danylo, geboren am 21. Februar 2026, Ukraine, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, ein Rechtliches Gehör erlassen.

Dieses Rechtliche Gehör liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 3. Juli 2026

Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri

Aus den Verhandlungen des Korporationsrates Uri

Session vom 19. Juni 2026 in Altdorf

Vorsitz:

Korporationspräsident Kurt Schuler, Altdorf

1. Orientierungen
Die Orientierungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Verteidigung
 - 2.1 Alois Zraggen-Stadler, Erstfeld, und Michael Mattli, Göschenen, legen als neue Mitglieder des Korporationsrates den Eid ab.
3. Gesetze und Verordnungen
 - 3.1 Die Änderung von Artikel 16 der Verordnung für den Korporationsrat Uri, RB 172.1, wird beschlossen.
4. Parlamentarische Vorstösse
 - 4.1 Motion Elias Bricker, Flüelen, zu «Fusionen von Korporationsbürgergemeinden ermöglichen – unabhängig der Einwohnergemeinden». Die Motion wird erheblich erklärt.
5. Allmendvergaben
 - 5.1 Imholz Adrian, Unterschächen, wird für den Ersatzneubau des Alpstalles an die bestehende Hütte D563, Unter Balm, Unterschächen, ca. 204 m² Allmendboden im Baurecht auf Allmend vergabt.
6. Projekte und Beiträge
 - 6.1 Imholz Adrian, Unterschächen, wird an die beitragsberechtigten Kosten von rund Fr. 395 000.– für das Projekt Ersatzneubau Alpstall D563, Unter Balm, Unterschächen, ein Beitrag von maximal 14 % zugesichert, das sind Fr. 55 300.–.
 - 6.2 Der Alpengenossenschaft Gorneren, Gurnellen, wird an die Kosten von rund Fr. 900 000.– für das Projekt Sanierung Alpgebäude D956 Gorneren, Gurnellen, ein Beitrag von maximal 14 % zugesichert, das sind Fr. 126 000.–.
 - 6.3 Der Alpengenossenschaft Gorneren, Gurnellen, wird an die Kosten von rund Fr. 315 000.– für das Projekt Neubau Wasserversorgung Alp Gorneren, Gurnellen, ein Beitrag von maximal 16 % zugesichert, das sind Fr. 50 400.–.
 - 6.4 Dem Forstrevier Uri Süd, Wassen, wird an die beitragsberechtigten Kosten von rund Fr. 2 914 300.– für das Projekt Neubau Forstwerkhof Uri Süd, Wassen, ein Beitrag von maximal 10 % zugesichert, das sind Fr. 291 430.–.
7. Allmendkäufe
 - 7.1 Dem Engeren Rat werden Auftrag und Kompetenz erteilt, die Parzellen L141, Rüteli, Sisikon, und L95, Eggeli, Sisikon, von Aschwanden Sonja, Brunnen, zum Preis von pauschal Fr. 12 000.– zu erwerben.
8. Verträge
 - 8.1 Die Dienstbarkeitsverträge über die Errichtung eines Waldreservats Schwarzgrat, Entwürfe vom 3. Oktober 2025, zwischen der Korporation Uri als Grundeigentümerin/Belastete, den Korporationsbürgergemeinden

- Erstfeld, Schattdorf und Silenen als Belastete und dem Kanton Uri als Dienstbarkeitsberechtigter, werden genehmigt.
9. Erteilung des Korporationsbürgerrechts
- 9.1 Baumann Hans, unterer Butzenweg 4, 6472 Erstfeld, wird das Bürgerrecht der Korporation Uri erteilt.
10. Fragerunde
- Beim Engeren Rat sind keine Fragen eingegangen.

Altdorf, 3. Juli 2026

Für das Kurzprotokoll:
Stephan Huber, Korporationsschreiber

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 821.1201, 424 m², Plan Nr. 31, Baumgärtli, Gebäude Vers.Nr. 301, Acherweg 2 (104 m²), Gartenanlage (276 m²), übrige befestigte Flächen (41 m²), Strasse, Weg (3 m²)

Veräusserin:

Künzle Brigitta, Acherweg 2, 6460 Altdorf

Erwerber:

Nowak Jonas Jerry und Andrea Anita, Steinmattstrasse 19, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Mai 2014

Altdorf

Grundstück Nr.: 2192.1201, 469 m², Plan Nr. 59, Unter Eggberg, Gebäude Vers.Nr. 306, Eggberge 205 (60 m²), Gartenanlage (409 m²)

Veräusserin:

Lehner Anne Catherine, Im Rank 2, 6300 Zug

Erwerber:

Velz Thaddäus Johannes und Julia, Büchnerstrasse 10, 8006 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. März 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: S2477.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nord im Erdgeschoss und Nebenräume, $\frac{90}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1672.1201; Grundstück Nr.: M2571.1201, Autoabstellplatz Nr. 13, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1673.1201

Veräusserer:

Hauger Martin Oskar, Winkel 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Hauger Roger, Bristenstrasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Oktober 2003

Attinghausen

Grundstück Nr.: 567.1203, 523 m², Plan Nr. 4, Postmatte, Gebäude Vers.Nr. 1027, Kornmattweg 10 (91 m²), Gebäude Vers.Nr. 944 (29 m²), Gartenanlage (295 m²), übrige befestigte Flächen (108 m²)

Veräusserer:

Zurfluh-Zraggen Benjamin Paul und Anita, Untere Postmatte 2, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Zurfluh Robin, Obere Postmatte 1, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. Dezember 2000, 21. Dezember 2015

Attinghausen

Grundstück Nr.: 611.1203, 1 534 m², Plan Nr. 3, Mühlestatt, Gebäude Vers.Nr. 190, Allmendstrasse 21 (107 m²), Acker, Wiese, Weide (866 m²), Gartenanlage (561 m²)

Veräusserin:

Strub-Dittli Janine Caroline, Gründligasse 46, 6460 Altdorf

Erwerber:

Tundo Antonio Livio und Nicole, Allmendstrasse 21, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. Oktober 2013

Bürglen

Grundstück Nr.: 719.1205, 690 m², Plan Nr. 1, Balmermatte, Gebäude Vers.Nr. 406, Alter Klausenweg 3 (103 m²), Gartenanlage (420 m²), übrige befestigte Flächen (162 m²), Acker, Wiese, Weide (4 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräusserer:

Herger-Gisler Johann und Anna Maria, Alter Klausenweg 3, 6463 Bürglen

Erwerber:

Herger-Betschart Max und Monika, Balmermatte, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Mai 1991

Erstfeld

Grundstück Nr.: S2242.1206, Sonderrecht an 2½-Zimmer-Wohnung A 1 2 im 1. OG mit Nebenraum (pastellorange), $\frac{26}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1713.1206; Grundstück Nr.: M2267.1206, TG-Autoabstellplatz Nr. 16, $\frac{1}{13}$ Miteigentum an Nr. S2233.1206

Veräusserin:

ERNI Investment AG, Erlenrain 1, 8832 Wollerau

Erwerber:

Arnold Patrik Karl und Andrea Theres, Efibach 41, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. März 2023, 10. Juli 2025

Isenthal

Grundstück Nr.: 468.1211, 939 m², Plan Nr. 4, Ringli, Acker, Wiese, Weide (675 m²), geschlossener Wald (209 m²), Gartenanlage (55 m²)

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Isenthal, Gemeindekanzlei, 6461 Isenthal

Erwerber:

Zurfluh Patrick, Dorfstrasse 3, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. Mai 2003

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1340.1213, 713 m², Plan Nr. 24, Ölerüti, Gebäude Vers.Nr. 132, Oelerrütti 12 (116 m²), Gartenanlage (506 m²), übrige befestigte Flächen (90 m²), Strasse, Weg (1 m²), $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Zraggen Martin Josef

Erwerberin:

Zraggen-Simmen Martha Agnes, Oelerrütti 12, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Oktober 2022

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1430.1213, 317 m², Plan Nr. 26, Eyrüti, Gebäude Vers.Nr. 1296, Ringstrasse 58b (88 m²), Gartenanlage (149 m²), übrige befestigte Flächen (80 m²)

Veräusserer:

Gisler Werner Xaver und Rosa Martha, Axenstrasse 61a, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Gwerder Ursula Julia, Umfahrungsstrasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Januar 2026

Seelisberg

Grundstück Nr.: S1144.1215, Sonderrecht an der 4¹/₂-Zimmer-Gartenwohnung C.01 im UG (magenta), ⁷⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 572.1215, ¹/₁₄ subjektiv-dingliches Miteigentum an Nr. M1149.1215; Grundstück Nr.: M1155.1215, TG-Autoabstellplatz Nr. 7, ⁷³/₂₀₀₀ Miteigentum an Nr. S1131.1215; Grundstück Nr.: M1156.1215, TG-Autoabstellplatz Nr. 8, ⁷³/₂₀₀₀ Miteigentum an Nr. S1131.1215

Veräussererin:

Nussi Immobilien GmbH, c/o Nusret Abdii, Unter Sidhalden 13, 6010 Kriens

Erwerberin:

Riva Bau AG, Faden 5, 6374 Buochs

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

22. Juni 2023, 20. November 2025

Sisikon

Grundstück Nr.: 339.1217, 2259 m², Plan Nr. 1, Mattenfeld, Acker, Wiese, Weide (1972 m²), Gartenanlage (204 m²), Strasse, Weg (48 m²), See/Ausgleichsbecken (23 m²), übrige befestigte Flächen (12 m²)

Veräussererin:

Aschwanden Sonja, Axenstrasse 2, 6440 Brunnen

Erwerberin:

Treuhandimmobilien AG, Föhrenstrasse 20, 8703 Erlenbach ZH

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

14. November 2021, 28. November 2022

Altdorf, 3. Juli 2026

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 25. Juni bis 1. Juli 2026

ACSADI MAGIC ERLEB,

in Sisikon, CHE-241.932.215, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2024, Publ. 1006018718). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Hergiswil (NW) im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Herger Home AG,

in Altdorf (UR), CHE-497.794.854, Hellgasse 3, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17.6.2026. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Liegenschaften sowie die Erbringung von Leistungen im Immobilienbereich, insbesondere in den Bereichen Projektentwicklung, Planung, Projekt- und Baumanagement, Vermittlung, Verwaltung, Bewirtschaftung und Bewertung sowie alle weiteren Tätigkeiten, die direkt oder indirekt mit Immobilien im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 102 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 102 000.–. Aktien: 102 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger, Claudio, von Spiringen, in Bürglen (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Herger, Adrian, von Spiringen, in Bürglen (UR), Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Herger, Mario, von Spiringen, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Herger Home GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-139.220.932, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 19 vom 27.1.2023, Publ. 1005663166). Statutenänderung: 17.6.2026. Firma neu: *Weidbach Immobilien GmbH*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Erwerben, das Halten und Veräussern von Immobilien sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Immobilienbereich und den Handel mit Waren aller Art. Die Gesell-

schaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich bei anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben oder erworbene belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital neu: Fr. 21 000.– [bisher: Fr. 20 000.–]. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. [gestrichen: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Jost Alfred, von Spiringen, in Bürglen (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger, Adrian, von Spiringen, in Bürglen (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Herger, Claudio, von Spiringen, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil]; Herger, Mario, von Spiringen, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft,

in Schattdorf, CHE-105.869.342, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 2.2.2024, Publ. 1005951028). Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vertrag vom 18.6.2026 Aktiven von Fr. 3 102 504.– und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 95 775.– auf die Contex AG in Schattdorf (CHE-107.367.011). Gegenleistung: Guthaben von Fr. 3 006 729.–.

tinto AG,

in Altdorf (UR), CHE-109.858.998, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 29.5.2026, Publ. 1006661973). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die UBIQ AG, in Altdorf (CHE- 181.698.999), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Walter Gisler, Garage,

in Erstfeld, CHE-106.888.684, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 128 vom 5.7.2005, S.20, Publ. 2917468). Vermögensübertragung: Der Geschäftsinhaber überträgt gemäss Vertrag vom 23.6.2026 Aktiven von Fr. 2 299 765.75 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 1 179 026.91 auf die Walter Gisler Betriebs GmbH, in Erstfeld (CHE-368.761.378). Gegenleistung: Gutschrift einer Forderung von Fr. 1 120 738.84. Das Einzelunternehmen wird im Handelsregister gelöscht.

ZANAIA AG,

in Altdorf (UR), CHE-222.768.524, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 23.3.2026, Publ. 1006603460). Firma neu: *ZANAIA AG in Liquidation*. Übersetzungen der Firma neu: (ZANAIA SA en liquidation) (ZANAIA Ltd in liquidation). Mit Entscheid vom 19.6.2026 hat das erstinstanzliche Gericht in Porrentruy über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 19.6.2026, 9.00 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

UBIQ AG,

in Altdorf (UR), CHE-181.698.999, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 16.6.2022, Publ. 1005496982). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der *tinto AG*, in Altdorf UR (CHE-109.858.998), gemäss Fusionsvertrag vom 11.6.2026 und Bilanz per 31.12.2025. Aktiven von Fr. 493 634.45 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 8 575.55 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Weidbach Immobilien GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-139.220.932, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 120 vom 25.6.2026, Publ. 1006687924). Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vertrag vom 17.6.2026 Aktiven von Fr. 106 497.82 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 86 715.62 auf die *Herger Home AG*, in Altdorf (CHE-497.794.854). Gegenleistung: Fr. 19 782.20.

Schmelzmetall AG,

in Gurtellen, CHE-102.109.536, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 49 vom 12.3.2026, Publ. 1006594087). Eingetragene Personen neu oder mutierend: *Kieliger Fejzulahi, Andrea Maria*, von Silenen, in Wassen, mit Kollektivprokura zu zweien; *Rössler, Christian Marius*, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien.

Bergsäge GmbH,

in Isenthal, CHE-344.853.707, Dorfstrasse 31, 6461 Isenthal, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.6.2026. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Sägerei, den Handel mit Holzwaren sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung bei der

Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Tochtermann, Klaus, deutscher Staatsangehöriger, in 86853 Langerringen (DE), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Bissig, Adelrich Andreas, von Isenthal, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.–.

Genossenschaft Viehversicherung Bristen,

in Silenen, CHE-332.390.712, Genossenschaft (SHAB Nr. 82 vom 29.4.2024, Publ. 1006020003). Domizil neu: c/o Walter Epp, Schattigmattstrasse 1, 6475 Bristen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tresch, Martin Jakob, von Silenen, in Silenen, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jauch, Beat, von Silenen, in Silenen, Vizepräsident der Verwaltung und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Epp, Walter, von Silenen, in Silenen, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident der Verwaltung und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Schuler Modul AG,

in Altdorf (UR), CHE-112.457.192, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 3.10.2016, Publ. 3085103). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der M&D Schuler AG, in Altdorf UR (CHE-459.336.781), gemäss Fusionsvertrag vom 18.6.2026 und Bilanz per 31.12.2025. Aktiven von Fr. 165 381.76 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 4 792.62 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet keine Kapitalerhöhung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der MADONA Holding AG, in Altdorf UR (CHE494.099.918), gemäss Fusionsvertrag vom 18.6.2026 und Bilanz per 31.12.2025. Aktiven von Fr. 2 229 174.30, unter welchen sich sämtliche Aktien der übernehmenden Gesellschaft befinden, und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 4 684.15 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Es findet keine Kapitalerhöhung statt, da die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft die anlässlich der Fusion erworbenen eigenen Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

M&D Schuler AG,

in Altdorf (UR), CHE-459.336.781, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 218 vom 11.11.2019, Publ. 1004756340). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Schuler Modul AG, in Altdorf UR (CHE- 112.457.192), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

MADONA HOLDING AG,

in Altdorf (UR), CHE-494.099.918, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 82 vom 28.4.2022, Publ. 1005460334). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Schuler Modul AG, in Altdorf UR (CHE- 112.457.192), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

RMC AG,

in Seedorf (UR), CHE-197.583.008, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 8.6.2022, Publ. 1005490196). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kempf, Marc, von Bürglen (UR), in Luzern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Burgener, Simone, von Saas-Balen, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Köse Lebensmittel,

in Schattdorf, CHE-395.126.084, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 155 vom 14.8.2023, Publ. 1005815622). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Cero AG,

in Seedorf (UR), CHE-107.513.873, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 10.4.2026, Publ. 1006621295). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kempf, Marc, von Bürglen (UR), in Horw, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Burgener, Simone, von Saas-Balen, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Cotton Club Andermatt AG in Liquidation,

in Andermatt, CHE-217.251.669, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2025, Publ. 1006494881). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 23.6.2026 mangels Aktiven eingestellt worden.

PFISTERER Switzerland AG,

in Altdorf (UR), CHE-191.231.723, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 6 vom 10.1.2022, Publ. 1005376935), Hauptsitz in: Küssnacht (SZ). Domizil neu: Hellgasse 28, 6460 Altdorf UR.

AudioPhil Giebe,

in Altdorf (UR), CHE-179.227.656, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 90 vom 12.5.2026, Publ. 1006648890). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 11. Juni 2026 mangels Aktiven eingestellt worden.

Altdorf, 3. Juli 2026

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: GLS Invest AG, Gisler Stefan, Neuland 19, Altdorf
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Vordach Erdgeschoss, Erweiterung Balkon
Bauplatz: Gurtenmundstrasse 1, Parzelle 125
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Andermatt-Sedrun Sport AG, Bahnhofplatz 3, Andermatt
Bauvorhaben: Neue Glasschutzwand und Markise Restaurant Matti
Bauplatz: Nätschen, Parzelle 825
Bemerkungen: Planeinsicht, keine Profilierung
- Bauherrschaft: Swisscom Broadcast AG, Ey 10, 3063 Ittigen
Bauvorhaben: Wiederinbetriebnahme bestehendes UKW-System / ANDM
Bauplatz: Bätz, Parzelle 731
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Franz, Trudelingen 3, Bürglen
Bauvorhaben: Fassadensanierung
Bauplatz: Trudelingen 3, Parzelle L1314.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Birchler Andreas und Patrizia, Im Moos 19, 8840 Trachslau
Bauvorhaben: Umbau/Fassadensanierung/Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe
Bauplatz: Trudelingen 6, Parzelle L1324.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute und Anlage ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Gisler Max, Eyrütti 12, Schattdorf
Bauvorhaben: Dachsanierung (Dachfläche Ost)
Bauplatz: Rämisenberg 9, Parzelle L1209.1205
Bemerkungen: keine Profilierung

Erstfeld

- Bauherrschaft: Herger Erich und Isabella, Talweg 30, Erstfeld
Bauvorhaben: Umbau Wohnung und Anbau Wintergarten
Bauplatz: Talweg 30, Parzelle L1434.1206
Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Wipfli Bruno und Ziegler-Wipfli Eveline, Seemattstrasse 2, Flüelen
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Seemattstrasse 8, Parzelle 499
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gemeinde Schattdorf, Dorfstrasse 1, Schattdorf
- Bauvorhaben: Altlastenrechtliche Sanierung Schiessanlage
- Bauplatz: Bötzingen und Rinächtfluh, Parzellen L179.1213 und L177.1213
- Bemerkungen: verpflockt / Vorhaben ausserhalb Bauzone

Seedorf

- Bauherrschaft: Zurfluh Lukas, Riedmattstrasse 14, Seedorf
- Bauvorhaben: Bodenverbesserungen vernässte Stellen
- Bauplatz: Grossried, Parzellen 121, 123, 126 und 807
- Bemerkungen: keine Verpflockung

Seelisberg

- Bauherrschaft: Epp Bernhard, Bitzistrasse 7, Seelisberg
- Bauvorhaben: Mikrowindrad
- Bauplatz: Bitzistrasse 7, Parzelle 718
- Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Amt für Umwelt, Abteilung Revitalisierung und Fischerei, Klausenstrasse 4, Altdorf
- Bauvorhaben: Überdachung Langstrombecken der Fischzuchtanlage Silenen
- Bauplatz: Schützenschachen, Parzelle 675
- Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Meier Maria, Buchholz 10, Silenen
- Bauvorhaben: Erstellung Geräteraum und Luft-Wärmepumpe, Erweiterung PW-Abstellplatz
- Bauplatz: Parzelle 681
- Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 3. Juli 2026

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Unterschächen

Die Korporation Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Klausenstrasse, Bereich Holzplatz Ruoggig;

Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20, am Standort mit den Koordinaten ca. 2'702'282 / 1'191'261.

Bereich Ribí;

Signalisation «Parkieren gegen Gebühr», Signal Nr. 4.20; an den Standorten Koordinaten ca. 2'702'331 / 1'191'232 sowie 2'702'415 / 1'191'210.

Signalisation «Parkieren verboten» mit dem Zusatztext «Wendeplatz», Signal Nr. 2.50; am Standort mit den Koordinaten ca. 2'702'484 / 1'191'250.

Signalisation «Parkieren verboten», Signal Nr. 4.20; an den beiden Standorten Koordinaten ca. 2'702'417 / 1'191'228 sowie 2'702'344 / 1'191'244.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 3. Juli 2026

Korporation Uri

Offene Stellen

Justizdirektion

Das Amt für Raumentwicklung befasst sich mit der Gestaltung des Lebens- und Wirtschaftsraums Uri. Es sorgt für eine geordnete räumliche Entwicklung und koordiniert die unterschiedlichen Ansprüche an Boden und Raum.

Beim Amt für Raumentwicklung ist die Stelle der/des

Kantonalen Denkmalpflegerin / kantonalen Denkmalpflegers (60 %)

per 1. Februar 2027 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Leitung der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- kantonale Anlaufstelle für den Denkmal- und Ortsbildschutz, das bauliche Kulturerbe und die historischen Verkehrswege
- Beurteilung von Bauprojekten in Planungs- und Baubewilligungsverfahren
- Beratung und Begleitung von Restaurierungsvorhaben
- Überprüfung und Nachführung des kantonalen Schutzinventars und Treffen von Schutzmassnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz
- Sekretariat kantonale Natur- und Heimatschutzkommission

Anforderungen:

- abgeschlossenes Studium in Kunstgeschichte, Architektur oder einer vergleichbaren Fachrichtung, mit Vertiefung im Bereich Bauforschung, Denkmalpflege und Umnutzung
- mehrjährige praktische Erfahrung im Bereich der Denkmalerhaltung, vorzugsweise in der Verwaltung
- Verhandlungs- und Kommunikationsstärke im Umgang mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen
- systematische und exakte Arbeitsweise, präzise sprachliche Ausdrucksfähigkeit und juristisches Interesse
- Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, einen modern eingerichteten Arbeitsplatz im Zentrum von Altdorf, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Arbeitsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf ur.ch/stellen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Marco Achermann, Amtsvorsteher (Telefon 041 875 24 51 / marco.achermann@ur.ch), gerne zur Verfügung.

Altdorf, 3. Juli 2026

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst werden folgende Pfandtitel, lastend auf dem Grundstück L121, Gurtellen:

- Pfandstelle 1, Fr. 1 000.–, Gült Nr. 42423, Höchstzinsfuss 5.00 %, 3.12.1912 Beleg B0312, 1.1.1915 Beleg 179, 1.1.1931 Beleg 571
- Pfandstelle 2, Fr. 1 000.–, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 42424, Höchstzinsfuss 5.00 %, 1.1.1915 Beleg 568, 2.2.1915 Beleg 4
- Pfandstelle 3, Fr. 1 000.–, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 42436, Höchstzinsfuss 5.00 %, 25.9.1931 Beleg 529

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 3. Juli 2026 / LGP 26 260

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Cotton Club Andermatt AG in Liquidation

Schuldnerin:

Cotton Club Andermatt AG in Liquidation

CHE-217.251.669

ohne Domicil-sans domicile-senza indirizzo

6490 Andermatt

Datum der Konkurseröffnung: 20. November 2025

Datum der Einstellung: 23. Juni 2026

Kostenvorschuss: Fr. 5 000.–

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 23. Juli 2026

Altdorf, 3. Juli 2026

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Kollokationsplan und Inventar

Kollokationsplan und Inventar Jivithira Senthilvel

Schuldnerin:

Jivithira Senthilvel

Staatsbürgerschaft: Sri Lanka

Geburtsdatum: 20. Dezember 1990

Rüti 39

6472 Erstfeld

Inhaberin der Einzelunternehmung «Hotel Hirschen Asia Restaurant Balasingam», UID-Nr. CHE-311.996.636, mit Sitz in Erstfeld UR, Gotthardstrasse 92, 6472 Erstfeld

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Altdorf, 3. Juli 2026

Auflagestelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 9. Juli 2026, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Flavio Gisler, Lehnplatz 20, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 02 15
Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 24. Juni 2026

GESETZ

über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Inhalt und Berechtigung

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Verfassung des Kantons Uri².

² Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

Artikel 9a

aufgehoben

Artikel 10 Absatz 3a (neu) und Absatz 4

^{3a} Der Gemeinderat kann zur Unterstützung des Urnenbüros Hilfspersonen aus der Gemeindeverwaltung einsetzen, die nicht stimmberechtigt sein müssen.

⁴ Das Gesetz über den Ausstand³ findet Anwendung.

Artikel 12 Absatz 2

² Mit Genehmigung der Standeskanzlei können die Gemeinden weitere Stimmlokale bezeichnen.

¹ RB 2.1201

² RB 1.1101

³ RB 2.2321

Artikel 13a Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (neu)

¹ Das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.

² Für die Bestellung des Urnenbüros, die Bezeichnung des Stimmlokals und die Ermittlung der Resultate gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er hört davor die Gemeinden an.

Artikel 14 Sachüberschrift und Absatz 4

Stimm- und Wahltag

⁴ aufgehoben

Artikel 15 Zweiter Wahlgang, Ersatzwahlen

¹ Der zweite Wahlgang findet in der Regel innert sechs Wochen statt.

² Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten, zu treffen.

³ Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

Artikel 16 Absatz 2 (neu)

² In begründeten Fällen kann die anordnende Behörde von diesem Gesetz abweichende Fristen und Termine festlegen.

Artikel 17 Urnenöffnungszeit
1. Abstimmungs- und Wahltag

¹ Am Abstimmungs- und Wahltag müssen die Haupturnen vormittags von 11.00 bis 12.00 Uhr offen gehalten werden.

² Die Gemeinden können einen früheren Beginn der Urnenöffnungszeiten vorsehen.

³ Sie melden ihre Urnenöffnungszeiten der Standeskanzlei.

Artikel 18b Absatz 2

² Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum achtletztten Montag vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für zweite Wahlgänge gilt Artikel 50a.

Artikel 18c Absatz 2

² Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsjahr;
- d) Wohnadresse.

Artikel 18i Absatz 3

³ Die Gemeindekanzlei streicht unzulässige Wiederholungen des gleichen Kandidierendennamens und die Namen nicht wählbarer Kandidierender. Sie setzt der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist bis zum sechstletztten Dienstag vor dem Wahlsonntag an, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.

Neuer Unterabschnitt nach Artikel 18l**3. Unterabschnitt: Freiwillige Meldung der Kandidatur****Artikel 18m** Freiwillige Meldung

¹ Interessierte Personen können ihre Kandidatur zum Zweck der Information der Stimmberechtigten freiwillig melden:

- a) der Standeskanzlei bei kantonalen Wahlen;
- b) der Gemeindekanzlei bei kommunalen Wahlen.

² Die Meldung hat zu enthalten:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsjahr;
- d) Wohnadresse.

³ Die Meldung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

⁴ Die Meldung muss spätestens 30 Tage vor dem Wahltag eintreffen. Die Standeskanzlei oder die Gemeindekanzlei kann ausnahmsweise eine andere Frist festlegen.

Artikel 18n Information

¹ Die Standeskanzlei oder die Gemeindekanzlei veröffentlicht mit der Bekanntmachung des Wahltermins (Art. 25) den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Meldung und die Meldefrist.

² Sie sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten über die innert Frist gemeldeten Kandidaturen.

³ Bei Gesamterneuerungswahlen des Landrats geben die Gemeindekanzleien der Standeskanzlei die innert Frist gemeldeten Kandidaturen bekannt, damit sie diese ebenfalls veröffentlicht.

Artikel 18o Eidgenössische Wahlen

Bei eidgenössischen Wahlen richten sich die Meldung der Kandidaturen und die Information durch die Standeskanzlei nach dem Bundesrecht.

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 19

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)

¹ Stimmberechtigte mit körperlicher Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimtabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist unzulässig.

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 20

2. Unterabschnitt: Briefliche Stimtabgabe

Artikel 20 Sachüberschrift

Beginn der Frist

Artikel 21 Sachüberschrift

Vorgehen

Artikel 22 Sachüberschrift und Buchstabe a

Zustellung

Die Stimmberechtigten können das Rücksendekuvert:

- a) bis zum Urnenschluss in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;

Artikel 23 Behandlung der Rücksendekuverts

¹ Die Gemeindekanzlei sorgt für eine sichere Aufbewahrung der eingegangenen Rücksendekuverts. Sie übergibt die Rücksendekuverts am Abstimmungstag ungeöffnet dem Urnenbüro.

² Die eingegangenen Rücksendekuverts und die Stimmkuverts dürfen am Morgen des Abstimmungstags von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.

³ Die Standeskanzlei kann dazu Weisungen erlassen.

Artikel 23a

aufgehoben

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 24

3. Unterabschnitt: **Elektronische Stimmabgabe**

Artikel 27 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 28 3. Stimmkuvert

Für sämtliche Stimm- und Wahlzettel ist ein einziges Stimmkuvert zu verwenden. Dieses wird von der Standeskanzlei zur Verfügung gestellt.

Artikel 29 Absätze 3 und 4

³ Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Stimm- und Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Antwort oder die Kandidierenden aufgedruckt haben. Die Standes- bzw. Gemeindekanzlei hat die amtliche Vorlage rechtzeitig zur Verfügung zu halten. Bei der Wahl des Nationalrats oder der Nationalrätin sowie bei eidgenössischen Abstimmungen sind nur amtliche, von Hand ausgefüllte Wahl- oder Stimmzettel zulässig.

⁴ In jedem Fall ist der ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel in das amtliche, nicht verschlossene Stimmkuvert zu legen.

Artikel 30a 6. Weisungsrecht der Standeskanzlei (neu)

Die Standeskanzlei erlässt nähere Weisungen darüber, wie das Stimmmaterial auszugestalten ist.

Artikel 31 Zustellung

¹ Das Stimmmaterial ist den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag zuzustellen.

² Die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden.

³ Bei zweiten Wahlgängen darf das Stimmmaterial später zugestellt werden, spätestens jedoch zehn Tage vor dem Wahltag.

Gliederungstitel vor Artikel 32**7. Abschnitt: Persönliche Stimmabgabe an der Urne****Artikel 33**

aufgehoben

Artikel 34 Sachüberschrift und Absatz 1

Auflage des Stimmmaterials

¹ Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit in ausreichender Zahl amtliche Stimm- und Wahlzettel und Stimmkuverts sowie die Abstimmungsvorlagen und die vorgeschriebenen Erläuterungen für die jeweilige Abstimmung oder Wahl aufliegen.

Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c

² Sie achten insbesondere darauf, dass:

c) der Stimmende nur ein einziges Stimmkuvert in die Urne legt.

Artikel 38 Absatz 2

² Die Nebenurnen werden versiegelt und mitsamt den abgegebenen Stimmrechtsausweisen und allem nicht verwendeten Material ins Stimmlokal der Haupturne gebracht. Die Haupturne und die Nebenurnen werden dort in Anwesenheit der Mitglieder des Urnenbüros geöffnet.

Artikel 39 Absatz 1

¹ Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Standeskanzlei ersuchende Gemeinden ermächtigen, die Ergebnisse bestimmter Nebenurnen am Abstimmungstag durch wenigstens zwei Mitglieder des Urnenbüros selbstständig zu ermitteln und zu protokollieren; die Resultate sind sofort den Büromitgliedern bei der Haupturne mitzuteilen.

Artikel 40 Absatz 1 und 1a (neu)

¹ Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere, ungültige und nichtige aufzuteilen, auszuzählen und gesondert zu verpacken.

^{1a} Nichtige Stimm- und Wahlzettel sind in keine weiteren Zählvorgänge einzubeziehen, jedoch gesondert aufzubewahren und zusammen mit den übrigen Stimm- und Wahlunterlagen zu vernichten.

Artikel 41

Ungültige und nichtige Stimmzettel
1. im Allgemeinen

¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) den Willen des Stimmenden nicht klar erkennen lassen;
- b) ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

² Stimmzettel sind nichtig, wenn sie:

- a) ohne Stimmkuvert oder mit privatem Kuvert abgegeben wurden;
- b) nicht amtlich sind und den Formvorschriften des Artikels 29 Absatz 3 nicht entsprechen;
- c) zerrissen sind.

³ Befinden sich mehrere sich widersprechende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert, sind alle nichtig. Befinden sich mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert, kann einer als gültig, ungültig oder leer weitergezählt werden. Die anderen sind nichtig.

Artikel 43 3. bei brieflicher Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist nichtig, wenn:

- a) sie nicht im amtlichen Rücksendekuvert erfolgt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- c) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- d) die stimmende Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht identifiziert werden kann;
- e) mehrere Stimmkuverts im Rücksendekuvert enthalten sind;
- f) die Stimmabgabe bei der falschen Gemeinde erfolgt;
- g) das Rücksendekuvert erst nach Urnenschluss eintrifft.

Artikel 45 Entscheidung des Urnenbüros

Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber, ob ein Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig, leer oder nichtig zu werten oder ob ein Kandidierendename zu streichen sei, so entscheidet das Urnenbüro.

Artikel 50a Stiller zweiter Wahlgang

¹ Sofern bei Gemeindewahlen die Gemeinde die Möglichkeit der stillen Wahl vorsieht, können die im Wahlgang nach Artikel 32 ff. nicht besetzten Sitze durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt werden.

² Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für Kandidierende des ersten Wahlgangs genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlags. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 18a bis 18i sinngemäss anwendbar. Eine allfällige Frist für Ersatzvorschläge oder zur Bereinigung des Wahlvorschlags ist auf fünf Tage anzusetzen.

³ Werden alle Sitze durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt, gibt die Gemeindekanzlei bekannt, dass der zweite Wahlgang nicht stattfindet.

⁴ Für die Sitze, die nicht durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt werden, findet der zweite Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Artikel 52 e) Unvereinbarkeit

Fällt die Wahl auf Kandidierende, welche nach Artikel 77 der Verfassung des Kantons Uri⁴ nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt keiner der Gewählten freiwillig zurück, so scheiden diejenigen Gewählten aus, welche die kleinere Stimmenzahl erreichten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das nach Artikel 51 zu ziehen ist.

Artikel 56 Absatz 3

³ Ebenso lange werden die abgegebenen Stimmrechtsausweise amtlich verwahrt und hernach vernichtet.

Artikel 57 Absatz 1

¹ Das Urnenbüro hat die Ergebnisse eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen unverzüglich telefonisch oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden. Das Gleiche gilt für die Wahlen des Landrates.

Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c

² Diese haben zu enthalten:

- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch)⁵.

Artikel 65 Absätze 1 und 4

¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig der Kanzlei der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen, die auf der Blanko-Unterschriftenliste genannt ist.

⁴ RB 1.1101

⁵ SR 311.0

⁴ Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

Artikel 69 Sachüberschrift und Absatz 1

Form und Inhalt

¹ Initiativen gemäss Artikel 27 ff. der Verfassung des Kantons Uri⁶ können – abgesehen von Begehren um Abberufung einer Behörde und um Totalrevision der Verfassung des Kantons Uri – in einer allgemeinen Anregung oder in einem ausgearbeiteten Entwurf bestehen.

Artikel 78 Absatz 1

¹ Die Referendumsfrist nach Artikel 25 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri⁷ beginnt am Tag der Veröffentlichung der Vorlage im Amtsblatt; dabei wird der Publikationstag nicht mitgezählt.

Artikel 88 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse wird bestraft:

II.

Das Gemeindegesetz (GEG)⁸ vom 21. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 17 Absatz 3 (neu)

³ Die Mitglieder der Behörden treten ihr Amt am 1. Januar an, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

III.

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz)⁹ wird wie folgt geändert:

⁶ RB 1.1101

⁷ RB 1.1101

⁸ RB 1.1111

⁹ RB 2.1205

Artikel 27 Absatz 2

² Können bei der Mandatszuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang nach Absatz 3 statt.

IV.

¹ Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Mit Ausnahme von römisch Ziffer II. bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten.¹⁰

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

Kanton

VERORDNUNG

zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdverordnung, KJSV)

(Änderung vom 24. Juni 2026)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 28a Netze und Zäune (neu)

¹ Mobile Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen im Alpgebiet und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen nur als temporäre Zäune verwendet werden und sind bis zur Entfernung zu elektrifizieren.

² Sie dürfen frühestens 14 Tage vor dem Weidegang mit Nutztieren angebracht werden und sind spätestens 14 Tage nach Beendigung des Weidegangs zu entfernen.

³ Auf Koppeln von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Umtriebsweiden genutzt werden, dürfen mobile Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen zwischen den Nutzungen stehengelassen werden. Verlassen die Tiere den Betrieb für die Sömmerung, sind auch diese Netze und Zäune während der Zeit der Sömmerung gemäss Absatz 2 zu entfernen.

⁴ Das für die Landwirtschaft zuständige Amt² kann, in Absprache mit dem für die Jagd zuständigen Amt³, Ausnahmen bewilligen, sofern die Vorgaben zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen.

Artikel 31 Entschädigung

¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sofern die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen worden sind.

¹ RB 40.3111

² Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt der Kanton die Restkosten im Sinne des Bundesrechts. Leistet der Bund keine Entschädigung, übernimmt der Kanton die Kosten vollständig, sofern die Schutzmassnahmen gemäss Direktzahlungsverordnung⁴ umgesetzt sind.

³ Bagatellschäden bis 100 Franken werden nicht entschädigt.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Artikel 28a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Artikel 31 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Pascal Arnold
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 2026
Letzter Tag der Referendumsfrist: 1. Oktober 2026

⁴ SR 910.13

Kanton

REGLEMENT

zum Planungs- und Baugesetz

(RPBG)

(Änderung vom 30. Juni 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 6. Dezember 2011 zum Planungs- und Baugesetz (RPBG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht das Raumplanungsrecht des Bundes und das PBG², soweit nicht die besondere Gesetzgebung diese Aufgabe übernimmt.

Neuer Abschnitt nach Artikel 19

4a. Abschnitt: **Baupolizei ausserhalb der Bauzonen**

Artikel 19a Benützungsverbot

¹ Unbewilligte Nutzungen ausserhalb der Bauzonen hat die Baubehörde sofort zu untersagen.

² Die angeordneten Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen sind in der Regel innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchzusetzen, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist.

Artikel 19b Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Die Baubehörde hat den Rückbau zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.

¹ RB 40.1115

² RB 40.1111

² Sie ordnet den Rückbau im Rahmen eines einzigen Verfahrens, in der Regel des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens, an.

³ Der Entscheid ist so auszugestalten, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durchgeführt werden kann.

Artikel 19c Verzicht

Der ausnahmsweise Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erfordert die Zustimmung der Justizdirektion.

Artikel 19d Ersatzvornahme

Die Justizdirektion kann der Baubehörde eine Frist zur Anordnung eines Benützungsverbots (Art. 19a) oder des Rückbaus (Art. 19b) ansetzen. Kommt die Baubehörde dieser Verpflichtung nicht nach, trifft die Justizdirektion an ihrer Stelle und auf ihre Kosten die erforderlichen Massnahmen.

Neuer Abschnitt nach Artikel 26

5a. Abschnitt **Abbruchprämie**

Artikel 26a Anwendungsbereich

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten eine Abbruchprämie nach Artikel 5a des Raumplanungsgesetzes³ für den freiwilligen Abbruch von Bauten ausserhalb der Bauzonen.

² Die Abbruchprämie wird nicht ausgerichtet, wenn gestützt auf kantonales Recht oder Bundesrecht eine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht.

Artikel 26b Ausnahmen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Kosten für den Rückbau folgender Bauten und Anlagen sowie der anschliessenden Rekultivierung selbst zu tragen:

³ SR 700

- a) nicht bewilligte Bauten und Anlagen, die gestützt auf eine Anordnung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands abzubrechen sind;
- b) befristet bewilligte Bauten und Anlagen;
- c) Bauten und Anlagen in bedingt oder befristet ein- oder umgezonten Gebieten;
- d) Kleinstbauten und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen;
- e) unterirdische Bauten, die vollständig überdeckt sind;
- f) Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Nutzungsrechten;
- g) Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse;
- h) im kantonalen Schutzinventar aufgenommene Objekte;
- i) Bauten und Anlagen, die Gegenstand eines Enteignungsverfahrens sind;
- j) Abbruchbauten und -anlagen bei landwirtschaftlichen und touristischen Ersatzneubauten, wenn für die ersetzte Baute bereits eine rechtskräftige Rückbauverfügung besteht.

² In den Fällen von Absatz 1 kann bei Vorliegen wichtiger Gründe und überwiegenden öffentlichen Interessen am Abbruch ausnahmsweise eine Abbruchprämie ausgerichtet werden.

Artikel 26c Höhe der Abbruchprämie

¹ Die Abbruchprämie entspricht der Höhe der pauschalisierten Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten.

² Die Justizdirektion legt die Pauschalansätze und die Berechnungsmethode in einer Weisung fest.

³ Sie berücksichtigt als Faktoren für die Festlegung der Pauschalansätze:

- a) für den Rückbau von Gebäuden den umbauten Raum (m³);
- b) für den Rückbau von Anlagen die betroffene Fläche (m²);
- c) die Verkehrserschliessung und Zugänglichkeit;
- d) die Bauweise der zurückzubauenden Bauten und Anlagen;
- e) die bauliche Komplexität des Rückbaus;
- f) und die erforderlichen Rekultivierungsmassnahmen.

Artikel 26d Besondere Bauten und Anlagen

¹ Wo es die besondere Art oder Lage einer Baute oder Anlage gebietet, wird die Abbruchprämie im Einzelfall auf Grundlage einer von der gesuchstellenden Person einzureichenden Offerte festgelegt.

² Die Justizdirektion kann in einer Weisung entsprechende Arten von Bauten und Anlagen vorsehen, insbesondere Industrie- und Gewerbebauten.

Artikel 26e Andere Abgeltungen und Entschädigungen

Hat die gesuchstellende Person einen anderen Anspruch auf Abgeltung oder Entschädigung für den Abbruch, ist dieser bei der Festlegung der Abbruchprämie anzurechnen.

Artikel 26f Gesuch

¹ Die Abbruchprämie wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

² Das Gesuch ist mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen dem Amt für Raumentwicklung in der Regel gleichzeitig mit dem Baugesuch, spätestens aber vor Beginn der Abbrucharbeiten einzureichen.

³ Auf Gesuche, die nach Beginn der Abbrucharbeiten eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Artikel 26g Entscheid

Das Amt für Raumentwicklung befindet über das Gesuch und legt die Höhe der Abbruchprämie fest. Es kann Auflagen und Bedingungen verfügen.

Artikel 26h Beginn der Abbrucharbeiten

¹ Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn der Entscheid über die Abbruchprämie in Rechtskraft erwachsen ist.

² Das Amt für Raumentwicklung kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Beginn auf eigenes Risiko bewilligen.

Artikel 26i Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Abbrucharbeiten auf Antrag der gesuchstellenden Person. Sie hat nachzuweisen, dass der Abbruch und die Rekultivierung vollständig und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen erfolgt sind.

Artikel 26j Finanzierung

Die Abbruchprämie wird aus dem Mehrwertabgabefonds finanziert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

Kanton

Kantonales Landwirtschaftsreglement (KLWR)

(Änderung vom 30. Juni 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Kantonale Landwirtschaftsreglement vom 22. Oktober 2002¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Artikel 2

1. Abschnitt: **Beiträge an Projekte**

Artikel 2 Absatz 1 und 4

¹ Der Kanton kann Beiträge an Projekte leisten, wenn eine angemessene Selbsthilfe gewährleistet ist und das Vorhaben:

- a) die Wettbewerbsfähigkeit fördert;
- b) zur Steigerung der Wertschöpfung beiträgt;
- c) einen beispielhaften Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Tierschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes leistet;
- d) auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet ist, die Impulse mit Vorbildcharakter für andere Betriebe geben können;
- e) den regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

⁴ Beiträge an Projekte werden erst geleistet, wenn die Möglichkeiten zur Unterstützung des Vorhabens durch Investitionskredite nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft² und durch Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik³ ausgeschöpft sind.

¹ RB 60.1113

² SR 910.1

³ SR 901.0

Artikel 7 Beiträge für emissionsmindernde und klimaschonende Produktionsverfahren

¹ Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die auf ihrem Betrieb emissionsmindernde und klimaschonende Produktionsverfahren einsetzen, Beiträge gewähren.

² Die Beiträge werden nur an direktzahlungsberechtigte Betriebe ausgerichtet.

Artikel 7a Kantonale Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen

¹ Der Kanton gewährt zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes eigene Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen.

² Der kantonale Beitrag beträgt:

- a) zwischen 5 Franken pro Milchkuh bei durchschnittlich drei Abkalbungen und 50 Franken pro Milchkuh bei durchschnittlich sieben Abkalbungen und mehr;
- b) zwischen 5 Franken pro andere Kuh bei durchschnittlich vier Abkalbungen und 50 Franken pro andere Kuh bei durchschnittlich acht Abkalbungen und mehr.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften der Direktzahlungsverordnung⁴ sinngemäss anwendbar.

Artikel 8 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 11 Andere Förderungsmassnahmen

Der Kanton kann Projekte, die im Dienste der Zuchtförderung stehen, sowie Veranstaltungen und weitere Massnahmen, die der Information über die Tierzucht dienen, mit einem Beitrag unterstützen, soweit diese nicht selbsttragend durchgeführt werden können.

Gliederungstitel vor Artikel 13a

4a. Abschnitt: **Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**

⁴ SR 910.13

Artikel 13a Grundsatz

¹ Die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Beiträgen für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität richten sich nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung⁵, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

² Grundlage für die Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität ist ein gemäss den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung⁶ vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligtes Projekt.

³ Das Amt für Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit der Abteilung für Natur und Landschaft unter der Voraussetzung von Artikel 59 Absatz 3 der Direktzahlungsverordnung⁷ andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen festlegen.

⁴ Anforderungen an die Qualität, die über die Direktzahlungsverordnung⁸ hinausgehen, werden im Rahmen der Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz⁹ abgegolten.

Artikel 13b Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Direktzahlungsverordnung¹⁰ erfüllt sind.

² Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. Der Bund übernimmt gemäss Artikel 78 der Direktzahlungsverordnung höchstens 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 5a der Direktzahlungsverordnung¹¹.

Artikel 13c Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 80 der Direktzahlungsverordnung¹².

² Die Abteilung für Natur und Landschaft unterstützt das Amt für Landwirtschaft bei der Entwicklung und Umsetzung von regionalen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekten.

⁵ SR 910.13

⁶ SR 910.13

⁷ SR 910.13

⁸ SR 910.13

⁹ RB 10.5105

¹⁰ SR 910.13

¹¹ SR 910.13

¹² SR 910.13

Artikel 13d Gesuche

¹ Die Gesuche sind beim Amt für Landwirtschaft einzureichen.

² Das Amt für Landwirtschaft bezeichnet die Unterlagen, die mit dem Gesuch um regionale Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge einzureichen sind.

³ Das Amt für Landwirtschaft regelt die Einzelheiten in einer Vereinbarung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller.

Artikel 13e Kontrollen und Verwaltungssanktionen

Die Kontrolle der Anforderungen der regionalen Biodiversitäts- und der Landschaftsqualitätsbeiträge sowie allfällige Sanktionen richten sich nach Artikel 101 bis 107a der Direktzahlungsverordnung¹³ und nach den Vorgaben in den vom Bundesamt für Landwirtschaft bzw. vom Kanton genehmigten Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversitäts- und Landschaftsqualität.

Artikel 14

aufgehoben

Artikel 15 Absatzförderung

Der Kanton kann:

- a) Beiträge nach der Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte¹⁴ gewähren;
- b) weitere Projekte und Massnahmen für den Absatz regionaler Produkte und die Steigerung der Wertschöpfung der Landwirtschaft unterstützen.

Gliederungstitel vor Artikel 17

7. Abschnitt: **Pflanzenschutz und -gesundheit, Herdenschutz**

Artikel 17 Fachstelle für Pflanzenschutz

¹ Der landwirtschaftliche Beratungsdienst ist die Fachstelle für Pflanzenschutz (Pflanzenschutzdienst)¹⁵.

¹³ SR 910.13

¹⁴ SR 916.010

¹⁵ SR 910.1 Art. 150

² Die Fachstelle erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht dem Pflanzenschutzdienst überträgt, insbesondere die Aufgaben gemäss der Pflanzengesundheitsverordnung¹⁶ und der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau¹⁷.

³ Soweit die Massnahmen nicht dem Bund obliegen, hat die Fachstelle insbesondere:

- a) das Auftreten und die Verbreitung von gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen zu überwachen und den zuständigen Bundesstellen zu melden;
- b) die notwendigen Vorsorge-, Bekämpfungs- und Tilgungsmassnahmen anzuordnen und zu vollziehen;
- c) die Anwendung von Erkenntnissen des umweltfreundlichen und biologischen Pflanzenschutzes zu fördern.

Artikel 17a Zuständigkeit für Herdenschutz (neu)

Das Amt für Landwirtschaft ist zuständig für alle Aufgaben im Bereich Herdenschutz, die dem Kanton obliegen, insbesondere gestützt auf die Jagdgesetzgebung des Bundes, soweit dieses Reglement nicht den landwirtschaftlichen Beratungsdienst als zuständig bezeichnet.

Artikel 18 Absatz 1

¹ Wer Brachland im Sinne von Artikel 165b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft bewirtschaften oder pflegen will, hat das dem Amt für Landwirtschaft zu beantragen.

Artikel 20 Absatz 2 sowie Absatz 3 Buchstabe f (neu)

² Die Tätigkeiten richten sich nach der Landwirtschaftsberatungsverordnung¹⁸ und der Jagdverordnung¹⁹.

³ Er arbeitet in folgenden Leistungskategorien:

- f) Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.

¹⁶ SR 916.20

¹⁷ SR 916.202.1

¹⁸ SR 915.1

¹⁹ SR 922.01

Artikel 22 Unterstützung durch Fachexpertinnen und -experten

Im Rahmen des Voranschlags kann das Amt für Landwirtschaft Fachexpertinnen und Fachexperten Aufträge im Zusammenhang mit der kantonalen Landwirtschaftspolitik und der Beurteilung der kantonalen Fördermassnahmen zugunsten der Landwirtschaft erteilen.

Artikel 25 Absatz 3 (neu)

³ Zur Vorfinanzierung der Bundesbeteiligung können kantonale Darlehen gewährt werden.

Artikel 26 Sachüberschrift

Kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung

Artikel 27 Sachüberschrift

Baubeiträge im Hochbau

Artikel 27a Baubeiträge für die klimaschonende Heutrocknung

¹ Der Kanton leistet Baubeiträge bis 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, höchstens aber 20 000 Franken im Einzelfall.

² Als beitragsberechtigten Kosten werden anerkannt:

- a) die notwendigen Geräte, Baumaterialien und Installationen;
- b) die Löhne für notwendige Fremdarbeiten;
- c) Eigenleistungen.

Artikel 28 Sachüberschrift

Baubeiträge im Tiefbau

Artikel 29 Eigenmittel und Mindesthöhe einer Investition

¹ Investitionshilfen werden gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens 15 Prozent der Investitionskosten aus eigenen Mitteln finanziert.

² Es werden keine Investitionshilfen für Investitionen mit Kosten unter 40 000 Franken gewährt.

³ Umwelt- und Klimamassnahmen sowie die periodische Wiederinstandstellung (PWI) sind von Absatz 2 ausgenommen.

Artikel 30 Absatz 3

³ Er kann zur Schliessung von Lücken in der Erschliessung von Alpbetrieben projektbezogene oder regionale Alpkonzepte einfordern und sich an deren Kosten beteiligen.

Artikel 31 Absatz 4

⁴ Das Amt für Landwirtschaft leitet das Gesuch dem Bund, den Korporationen, den Gemeinden und Dritten weiter, sofern diese das Vorhaben ebenfalls finanziell unterstützen können. Es strebt dabei eine Koordination der Gesuchsbehandlung an.

Artikel 32 Absatz 1

¹ Die Landwirtschaftskommission kann vor der Projektierung einen Grundsatzentscheid über die Anerkennung des Gesuches erlassen, bevor sie die Investitionshilfe frankenmässig und mit den einzelnen Bedingungen und Auflagen in einem Zusicherungsentscheid festlegt.

Artikel 44 Einleitungssatz

Im Rahmen der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung und soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, sind zuständig, Beiträge zuzusichern:

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

REGLEMENT

über die Berufsvorbereitungsschule

(Änderung vom 23. Juni 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 3. März 2009 über die Berufsvorbereitungsschule¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 4

⁴ Das schulische und das kombinierte Angebot der BVS dauern ein Jahr; das integrative Angebot der BVS dauert in der Regel zwei Jahre.

Artikel 9 Absatz 2

² Die Aufnahmekommission ist zuständig für die Planung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Sie entscheidet über die Aufnahme und Zuweisung zu einem Angebot; in begründeten Fällen kann eine Aufnahme auch während des Schuljahrs erfolgen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 70.1131

Korporationen

172.1

Korporation Uri

VERORDNUNG

für den Korporationsrat Uri

(Änderung vom 19. Juni 2026)

Der Korporationsrat beschliesst:

I.

Die Verordnung für den Korporationsrat Uri vom 14. März 1892 wird wie folgt geändert:

Artikel 16 Absatz 3 und 4 (neu)

Artikel 16

Ständige Kommissionen

a) Rechnungsprüfungskommission

³ Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch eine externe Revisionsstelle vorzunehmen.

⁴ Über das Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfungskommission dem Korporationsrat genau zu berichten.

II.

Diese Änderung tritt per sofort in Kraft. Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern ist diese Verordnungsänderung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, 3. Juli 2026

Im Namen des Korporationsrates Uri
Der Korporationspräsident: Kurt Schuler
Der Korporationsschreiber: Stephan Huber

Ziehungsprotokoll des 33. Dorf- und 66. Grümpelturniers des FC Schattdorf

Folgende Nummern haben gewonnen:

5774	3148	830	4677
4421	4148	1306	1867
7440	793	3152	4247
6029	247	6018	5310

Die Ziehung der Lose fand am
Samstag, 20. Juni 2026, statt.

Gewinne zu den Losen können auf der
Webseite www.fcschattdorf.ch
eingesehen werden.

Die Preise können bis zum
30. September 2026 unter
losverkauf@fcschattdorf.ch
angefordert werden.

Nicht abgeholte Preise verfallen
dem FC Schattdorf.

Sorgentelefon für Kinder



Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch

SMS-Beratung 079 257 60 89

www.sorgentelefon.ch

PC 34-4900-5

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

